

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Wertpapieraufsicht
Referat WA 36
Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt a.M.

8. Juni 2018

**Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 07/2018
Geschäftszeichen WA 36-Wp 2020-2017/0005**

Sehr geehrter Herr Russo,
sehr geehrter Herr Rittershofer,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der „Mindestanforderungen an das Depotgeschäft (MaDepot)“ bedanken, die wir gerne wahrnehmen.

Grundsätzlich möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass es für die Rechtssicherheit begrüßenswert wäre, würde bei Veröffentlichung der finalen MaDepot eindeutig das Verhältnis und ggf. auch die Zukunft der sog. Depotbekanntmachung von 1998 („Bekanntmachung über die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäfts und der Erfüllung von Wertpapierlieferungsverpflichtungen“, die sog. Depotbekanntmachung) geklärt und erläutert werden. Nach unserem Eindruck ist der Hinweis in 1.4 der MaDepot insoweit nicht ausreichend, sondern führte bereits in der Konsultationsphase zu Verunsicherung, inwieweit die Depotbekanntmachung weiterhin Bestand haben könnte, obwohl sie laut Entwurf nicht mehr prüfungspflichtig ist.

Überdies erscheint die mit der MaDepot angestrebte Trennung von aufsichtsrechtlichen und zivilrechtlichen Vorgaben zum jetzigen Zeitpunkt ungünstig. Unseres Erachtens wäre es sinnvoller, ein Vorgehen aus einem Guss anzustreben. Denn zurzeit bestehen ohnehin Überlegungen, das Depotgesetz zu reformieren, um internationale Vorgaben in diesem Bereich

Elke Weppner

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
elke.weppner@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

Rechnung zu tragen. Es wäre äußerst ungünstig, wenn sich aufsichtsrechtlich nun eine Sichtweise verfestigen und durchsetzen würde, die schon nach absehbarer Zeit wieder rückgängig gemacht werden müsste. Daher regen wir an, das weitere Vorgehen bei den MaDepot mit diesen Bemühungen zu synchronisieren.

Im Übrigen haben wir folgende Anmerkungen:

- 2.1.1.2. und 2.1.1.3. - Lieferdisposition

Wir haben gewisse Sorge, dass der in 2.1.1.2. und 2.1.1.3. beschriebene Prozess der Einzelkundenbetrachtung in der Praxis zu unerwünschten Folgen zum Nachteil der Kunden führen kann. Hierfür möchten wir Sie noch einmal sensibilisieren, da die Gefahr besteht, dass die BaFin hiermit legitime Kundeninteressen unbeabsichtigt schädigt.

Der bisherige Entwurfstext könnte nämlich dazu führen, dass ein Kunde seine Wertpapiere, die er erworben hat, nicht mehr zeitnah, d.h. taggleich verkaufen kann, sondern abwarten muss, bis das Settlement abgeschlossen ist. Dies würde von Kundenseite kaum akzeptiert, da so einem ausdrücklichen Kundenwunsch zur Veräußerung nicht unmittelbar entsprochen werden kann, er also de facto an der Ausübung seiner Eigentumsrechte gehindert wird. Zur Veranschaulichung des Problems möchten wir Ihnen einen Beispielsfall mitgeben:

Ein Privatkunde kauft Wertpapiere. Wenige Stunden später – noch am selben Tag – erscheint eine negative Ad hoc-Meldung des Emittenten, die dazu führt, dass der Kunde die Wertpapiere wieder verkaufen will, um sich vor Verlusten zu schützen. Solche und ähnliche Situationen des taggleichen Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren sind durchaus häufig und schon immer üblich gewesen; insbesondere auch Privatkunden machen von dieser Möglichkeit durchaus zahlreich Gebrauch, da sie Ausdruck der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit ist.

Der Entwurf der MaDepot könnte sich in diesem Zusammenhang bei einer Auslegung zuungunsten der Kundeninteressen so auswirken, dass ein Verkauf zu „sperren“ wäre und erst wieder nach dem erfolgten Settlement „entsperrt“ werden könnte. Würde man mit dem Verkauf zuwarten bis – in unserem Beispiel – an Tag 2 nach Kauf die Wertpapiere des Kunden geliefert werden, so könnte der Verkauf nicht wie vom Kunden gewünscht gleich nach der negativen Ad hoc-Meldung ausgeführt werden. So hätte sich sehr wahrscheinlich an Tag 2 bereits ein anderer Preis für die Wertpapiere ergeben und der Kunde könnte gezwungenermaßen erhebliche finanzielle Einbußen hinnehmen müssen.

Es ist für uns nicht ersichtlich, wie man den Kunden solch eine Beschneidung ihrer Verfügungsfreiheit erläutern könnte; insbesondere würde das Argument nicht greifen, dass dies zu ihrem eigenen Schutz geschehe.

Wir möchten Sie daher bitten, das in 2.1.1.2. geforderte Vorgehen noch einmal genau auf seine Praxistauglichkeit zu prüfen und zu überdenken. Falls Sie dabei zum Ergebnis gelangen, dass Ihr derzeitiger Standpunkt eine Wiederveräußerung vor dem Settlement unmöglich macht, raten wir dringend, den Entwurf ggf. weiter zu präzisieren.

- Omnibuskontenstruktur weiterhin zulässig

Wir verstehen die Ausführungen der MaDepot so, dass das Führen von Omnibuskonten mit Kundenbeständen weiterhin zulässig ist und zwar auch für den Fall, soweit die actual-Betrachtung praktiziert wird.

In der Praxis wird häufig in einem Kundensammeldepot (Omnibuskonto) der Kundenbestand geführt und in einem separaten Depot der Eigenbestand. Insofern werden die Grundsätze der Kontentrennung eingehalten. Es würde sich uns jedoch nicht erschließen, sollte man mit den MaDepot grundsätzlich das Führen von Kundensammeldepots ausschließen wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Vahldiek

Elke Weppner